OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: **LVwG-607837/2/SSt**

Datum: **Linz, 27. Oktober 2025**

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin MMag. Dr. Steidl-Sebestyen über die Beschwerde des A__, gegen das Straferkenntnis der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 23.9.2025, GZ: VStV/925301254681/2025, wegen Übertretungen der Straßenverkehrsordnung 1960

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben, das angefochtene Straferkenntnis aufgehoben und das Verwaltungsstrafverfahren gemäß § 45 Abs. 1 Z 2 VStG eingestellt.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Straferkenntnis der Landespolizeidirektion Oberösterreich (im Folgenden: belangte Behörde) vom 23.9.2025, GZ.: VStV/925301254681/2025, wurde dem Beschwerdeführer (im Folgenden: Bf) zur Last gelegt, er sei am 26.6.2025 um 13:08 Uhr in B__, C-Straße, Parkplatz D__, mit einem Verkehrsunfall in ursächlichem Zusammenhang gestanden und habe an der Sachverhaltsfeststellung nicht mitgewirkt, da er es durch Verlassen der Unfallstelle unmöglich gemacht habe seine körperliche und geistige Verfassung zum Unfallzeitpunkt festzustellen (Spruchpunkt 1). Weiters sei er mit einem Verkehrsunfall in ursächlichem Zusammenhang gestanden und habe nicht ohne unnötigen Aufschub die nächste Polizeidienststelle verständigt, obwohl er und die beteiligte(n) Person(en) einander ihren Namen und Anschriften nicht nachgewiesen haben. Er habe daher die Rechtsvorschrift des § 4 Abs. 1 lit c und verletzt, weshalb über ihn gemäß § 99 Abs. 2 lit a StVO eine Geldstrafe in Höhe von 150 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 4 Tage und 3 Stunden) verhängt wurde (zu Spruchpunkt 1). Weiters habe er die Rechtsvorschrift des § 4 Abs. 5 StVO 1960 verletzt, weshalb über ihn gemäß § 99 Abs. 3 lit b StVO 1960 eine Geldstrafe in Höhe von 100 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 2 Tage und 21 Stunden) verhängt wurde.

I.2. Gegen dieses Straferkenntnis erhob der Bf durch seinen bevollmächtigten Vertreter mit E-Mail vom 1.10.2025 Beschwerde. Der Beschwerde wurde ein Gutachten eines gerichtlich beeideten Sachverständigen für das KFZ-Wesen vom 8.9.2025 beigelegt.

I.3. Mit Schreiben vom 6.10.2025 legte die belangte Behörde dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich die Beschwerde samt dem bezughabenden Verwaltungsakt zur Entscheidung vor. Auf die Erlassung einer Beschwerdevorentscheidung wurde verzichtet.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsicht in den vorgelegten Verwaltungsakt der belangten Behörde samt Beschwerde. Eine öffentliche mündliche Verhandlung konnte gemäß § 44 Abs. 2 VwGVG entfallen, weil bereits auf Grund der Aktenlage feststeht, dass das mit Beschwerde angefochtene Straferkenntnis aufzuheben ist.

II.2. Es steht folgender S A C H V E R H A L T fest:

Das auf den Bf zugelassene Fahrzeug, Toyota Yaris, grau/silberfarbig, mit dem Kennzeichen aaa wurde am 26.6.2025 um 13:08 Uhr auf dem Parkplatz D__ in B__, C-Straße, abgestellt.

Der Tatvorwurf des Straferkenntnisses stellt darauf ab, dass er mit einem Verkehrsunfall in ursächlichem Zusammenhang gestanden sei, da er beim Öffnen einer Beifahrertüre das nebenbei abgestellte Fahrzeug (VW Golf, schwarz, mit dem amtlichen Kennzeichen bbb) mit Lackabrieb und Kratzspuren beschädigt habe. [Tatbeschreibung Anzeige, AS 1 und 3 des Behördenaktes]

Aus technischer Sicht kann die Verursachung der Beschädigung am VW Golf durch das Fahrzeug des Bf zur Gänze ausgeschlossen werden. [Gutachten des gerichtlich beeideten Sachverständigen für das KFZ-Wesen vom 8.9.2025, Beschwerdebeilage]

II.3. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich widerspruchsfrei aus dem Verwaltungsakt der belangten Behörde, insbesondere der Anzeige samt Lichtbildbeilage Unfallbericht (AS 1ff), dem angefochtenen Straferkenntnis (AS 45ff) und dem Gutachten des gerichtlich beeideten Sachverständigen (AS 56ff).

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Maßgebliche Rechtsgrundlagen:

Die hier maßgeblichen Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO 1960), BGBl. Nr. 159/1960 idF BGBl. I Nr. 90/2023, lauten auszugsweise wie folgt:

„§ 4. Verkehrsunfälle.

(1) Alle Personen, deren Verhalten am Unfallsort mit einem Verkehrsunfall in ursächlichem Zusammenhange steht, haben

[…]

c) an der Feststellung des Sachverhaltes mitzuwirken.

[…]

(5) Wenn bei einem Verkehrsunfall nur Sachschaden entstanden ist, haben die im Abs. 1 genannten Personen die nächste Polizeidienststelle vom Verkehrsunfall ohne unnötigen Aufschub zu verständigen. Eine solche Verständigung darf jedoch unterbleiben, wenn die im Abs. 1 genannten Personen oder jene, in deren Vermögen der Schaden eingetreten ist, einander ihren Namen und ihre Anschrift nachgewiesen haben.

[…]

§ 99. Strafbestimmungen.

[…]

(2) Eine Verwaltungsübertretung begeht und ist mit einer Geldstrafe von 36 Euro bis 2 180 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe von 24 Stunden bis sechs Wochen, zu bestrafen,

a) der Lenker eines Fahrzeuges, dessen Verhalten am Unfallsort mit einem Verkehrsunfall in ursächlichem Zusammenhang steht, sofern er den Bestimmungen des § 4 Abs. 1 und 2 zuwiderhandelt, insbesondere nicht anhält, nicht Hilfe leistet oder herbeiholt oder nicht die nächste Polizeidienststelle verständigt,

[…]

(3) Eine Verwaltungsübertretung begeht und ist mit einer Geldstrafe bis zu 726 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Wochen, zu bestrafen,[…]

b) wer in anderer als der in Abs. 2 lit. a bezeichneten Weise gegen die Bestimmungen des § 4 verstößt, insbesondere die Herbeiholung einer Hilfe nicht ermöglicht, den bei einem Verkehrsunfall entstandenen Sachschaden nicht meldet oder als Zeuge eines Verkehrsunfalles nicht Hilfe leistet,

[…]"

III.2. Voraussetzung für die Mitwirkungspflicht des § 4 Abs. 1 lit c StVO 1960 und der Meldepflichten gemäß § 4 Abs 5 StVO 1960 ist nach dem eindeutigen Gesetzeswortlaut das Vorliegen eines Verkehrsunfalls. Als Verkehrsunfall ist jedes plötzliche, mit dem Straßenverkehr ursächlich zusammenhängende Ereignis anzusehen, welches sich auf Straßen mit öffentlichem Verkehr zuträgt und einen Personen- oder Sachschaden zur Folge hat (vgl. VwGH 15.11.2000, 2000/03/0264; 20.04.2001, 99/02/0176).

Wie festgestellt, ist der verfahrensgegenständliche Schaden am Fahrzeug der vermeintlichen Unfallgegnerin, VW Golf, schwarz, nicht durch das Fahrzeug des Bf verursacht worden. Er ist daher nicht mit dem ihm vorgeworfenen Verkehrsunfall, der im Öffnen der Beifahrertür mit dem nebenbei abgestellten Fahrzeug gelegen sein soll, in ursächlichem Zusammenhang gestanden.

Damit hat der Bf die ihm vorgeworfenen strafbaren Handlungen nicht begangen und war spruchgemäß zu entscheiden.

III.3. Dass der Bf in einer anderen Weise als durch das Öffnen der Beifahrertür im ursächlichen Zusammenhang mit den am Fahrzeug VW Golf entstandenen Schaden gestanden sein soll, wurde dem Bf nicht angelastet und erschließt sich aus dem Behördenakt nicht. Hierzu ist – mit anderen Worten zur „Sache" des Beschwerdeverfahrens - Folgendes festzuhalten:

Eine Befugnis der Verwaltungsgerichte zur Ausdehnung des Gegenstands des Verfahrens über die Sache des Verwaltungsstrafverfahrens im Sinne des § 50 VwGVG hinaus, besteht nicht. Beispielsweise stellt die Ausdehnung des Tatzeitraumes erst im Beschwerdeverfahren vor dem Verwaltungsgericht weiterhin (wie

früher im Berufungsverfahren) eine unzulässige Erweiterung des Tatvorwurfs und der Sache des Verfahrens im Sinne des § 50 VwGVG dar (vgl. näher VwGH 5.11.2014, Ra 2014/09/0018).

Sache des Verwaltungsstrafverfahrens ist die dem Beschuldigten innerhalb der Verjährungsfrist zur Last gelegte Tat mit ihren wesentlichen Sachverhaltselementen unabhängig von ihrer rechtlichen Beurteilung (vgl. etwa VwGH 8.11.2000, 99/04/0115).

Zu einer Abänderung des Tatvorwurfs ist das Verwaltungsgericht unabhängig vom Ablauf der Verfolgungsverjährungsfrist und unabhängig davon, ob eine Verfolgung in Bezug auf einen erweiterten Tatvorwurf grundsätzlich noch möglich wäre, nicht befugt, weil dieser erweiterte Tatvorwurf jedenfalls nicht Sache des Beschwerdeverfahrens ist (vgl. instruktiv VwGH 8.3.2017, Ra 2016/02/0226, RN 10).

Das Verwaltungsgericht ist daher nicht berechtigt, dem Bf einen anderen Unfallhergang - und damit einen anderen Sachverhalt - vorzuwerfen und investigativ ein Ermittlungsverfahren betreffend einen allfälligen anderen Unfallhergang durchzuführen.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Betreffend Spruchpunkt 1 des angefochtenen Straferkenntnisses ist die ordentliche Revision unzulässig, da keine Rechtsfrage iSd Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer solchen (siehe die in der Entscheidung zitierte höchstgerichtliche Judikatur).

Betreffend Spruchpunkt 2 ist die ordentliche Revision für die belangte Behörde und die revisionsberechtigte Formalpartei unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Rechtsprechung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer solchen (vgl. die Judikaturzitate des VwGH).
Für den Bf ist nach der Bestimmung des § 25a Abs. 4 VwGG keine Revision zulässig. Nach dieser Bestimmung ist eine Revision wegen Verletzung in Rechten (Art 133 Abs 6 Z 1 B-VG) nicht zulässig, wenn in einer Verwaltungsstrafsache – wie gegenständlich – eine Geldstrafe von bis zu 750 Euro und keine Freiheitsstrafe verhängt werden durfte sowie im Erkenntnis eine Geldstrafe von bis zu 400 Euro verhängt wurde.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 340 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

MMag. Dr. Steidl-Sebestyen